

PRAKTIKUMSVERTRAG (gilt nicht für das duale Studium)

für das praktische Studiensemester im

Sommersemester / Wintersemester

zwischen

– nachfolgend Praktikumsbetrieb genannt – und

Frau Herr Divers ohne Angabe

Studentin/Student der Hochschule München, Lothstr. 34, 80335 München, T 089 1265-0

– nachfolgend Studentin/Student genannt –

Eine über den vorgeschriebenen Pflichtzeitraum hinausgehende Praktikumsdauer ist nicht Bestandteil des praktischen Studiensemesters. Für diese Zeit besteht keine Befreiung von der Sozialversicherungspflicht.

Vorgesehene Betriebsabteilungen und Arbeitsbereiche für das Praktikum sowie Nebenabreden

wird vorbehaltlich der Zustimmung der Hochschule, die durch die Praktikantin/den Praktikanten einzuholen ist, umseitig näher ausgeführter **VERTRAG** geschlossen:

Die Hochschule München stimmt der Ableistung des praktischen Studiensemesters bei vorstehender Praktikumsstelle zu.

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Praktikumsverhältnis von Studierenden im praktischen Studiensemester/Grundpraktikum richtet sich nach den geltenden hochschulrechtlichen Regelungen zum praktischen Studiensemester an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Bayern.
- (2) Es ist kein Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 4. Mai 2020 in seiner jeweils geltenden Fassung und kein Arbeitsverhältnis.
- (3) Beim Praktikumsverhältnis von Studierenden im praktischen Studiensemester/Grundpraktikum handelt es sich im Rahmen der von dem Studiengang vorgegebenen Dauer um ein verpflichtendes Praktikum nach einer hochschulrechtlichen Bestimmung.
- (4) Der Vertrag beginnt mit der Probezeit. Sie beträgt einen Monat.
- (5) Eventuelle Nebenabreden sind auf Seite 1 des Vertrags erfasst.
- (6) Die Zustimmung der Hochschule München zum Vertrag in fachlicher Hinsicht ist vor dessen Abschluss durch die/den Studierenden einzuholen.

§ 2 Ziel des Praktikums

Das Ziel des Praktikums ergibt sich aus den geltenden Regelungen zum praktischen Studiensemester an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Bayern und der anzuwendenden Ausbildungs- sowie Studien- und Prüfungsordnung.

§ 3 Praktikumsbericht

- (1) Die Lern- und Ausbildungsziele hat die Praktikantin/der Praktikant durch einen substantiellen Praktikumsbericht (als bewertbare Prüfungsleistung) zu dokumentieren, ggf. in Verbindung mit hochschulrechtlichen Vorgaben.
- (2) Der Praktikumsbericht ist durch den Praktikumsbetrieb gegenzuzeichnen.

§ 4 Wöchentliche Praktikumszeit

Die Praktikumszeit entspricht grundsätzlich der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Tarifbeschäftigten des Praktikumsbetriebs, ggf. unter Berücksichtigung des Jugendarbeitsschutzes.

§ 5 Pflichten des Praktikumsbetriebs

¹Der Praktikumsbetrieb ist verpflichtet, der Praktikantin/dem Praktikanten die zum Erreichen des Praktikumsziels erforderlichen Informationen, Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen zu vermitteln. ²Insbesondere besteht die Verpflichtung,

1. die Praktikantin/den Praktikanten in der auf Seite 1 dieses Vertrags festgelegten Zeit entsprechend dem anliegenden Praktikumsplan und den in § 2 genannten weiteren Bestimmungen auszubilden und fachlich zu betreuen. Die Praktikantin/der Praktikant wird dabei insbesondere die auf Seite 1 des Vertrags genannten Betriebsabteilungen und/oder Arbeitsbereiche durchlaufen.
2. der Praktikantin/dem Praktikanten die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und an Prüfungen zu ermöglichen; die Zeit ist jedoch nachzuholen; Näheres regelt die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung bzw. das zugehörige Modulhandbuch,
3. den von der Praktikantin/dem Praktikanten zu erstellenden Bericht zu überprüfen und abzuzeichnen und
4. eine fachliche Beauftragte/einen fachlichen Beauftragten für das Praktikum (Praktikumsbeauftragte/Praktikumsbeauftragter) zu benennen.

³Der/die Praktikumsbeauftragte ist auf Seite 1 benannt. Die Praktikumsbeauftragte/der Praktikumsbeauftragte ist Ansprechpartnerin/Ansprechpartner der Praktikantin/des Praktikanten und der Hochschule in allen fachlichen Fragen, die das Praktikum betreffen. Im Falle eines Arbeitsunfalls übermittelt die Praktikumsstelle auch der Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.

§ 6 Pflichten der Praktikantin/des Praktikanten

Die Praktikantin/der Praktikant ist verpflichtet,

1. das Praktikum gewissenhaft zu betreiben,
2. den erteilten Weisungen zu folgen,
3. an den im Praktikumsplan festgelegten Ausbildungsmaßnahmen teilzunehmen,
4. die für den Praktikumsbetrieb geltende Ordnung zu beachten,
5. Material, Geräte und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln,
6. die für die entsprechenden Tarifbeschäftigten des Praktikumsbetriebs geltenden Bestimmungen über die Schweigepflicht sowie über die Annahme von Belohnungen oder Geschenken zu beachten,
7. den Praktikumsbetrieb unverzüglich zu benachrichtigen, wenn das Praktikum versäumt werden muss, den Grund des Fernbleibens anzugeben und in Fällen von Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit nach dem dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 7 Praktikumsvergütung

(1) Bei dem im praktischen Studiensemester integrierten Praktikum gemäß der jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung handelt es sich um ein Pflichtpraktikum im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Mindestlohngesetz (MiLoG).

(2) Die Vergütung der Praktikantin/des Praktikanten ist auf Seite 1 dieses Vertrages eingetragen.

(3) ¹Die Zahlung der Vergütung erfolgt am letzten Tag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von der Praktikantin/dem Praktikanten benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union. ²Fällt der Zahltag auf einen Samstag oder auf einen Wochenfeiertag, gilt der vorhergehende Werktag, fällt er auf einen Sonntag, gilt der zweite vorhergehende Werktag als Zahltag (Gilt nur für Verträge mit öffentlichen Praktikumsbetrieben, die dem TVL unterliegen).

(4) Teilzeitbeschäftigte erhalten die Vergütung in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen vergleichbarer Vollbeschäftigter entspricht.

(5) ¹Bei Berechnung der Vergütung für einzelne Tage wird der Monat zu 30 Tagen gerechnet. ²Für jeden vollen Ausbildungstag, an dem die Praktikantin/der Praktikant das Praktikum - aus welchen Gründen auch immer (z.B. Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit/Urlaub) - nicht ausübt, kann die Vergütung somit um 1/30 gekürzt werden.

§ 8 Urlaub/Unterbrechungen

(1) Während der Vertragsdauer gemäß der Eintragungen auf Seite 1 des Vertrages steht der Praktikantin/dem Praktikanten kein Erholungsurlaub zu.

(2) ¹Unterbrechungen sind grundsätzlich nachzuholen. ²Ist das Praktikumsziel nicht beeinträchtigt, kann von der Nachholung von Unterbrechungen abgesehen werden, wenn die Praktikantin/der Praktikant diese nicht zu vertreten hat und die durch die Unterbrechung aufgetretenen Fehltage im praktischen Studiensemester in der Regel insgesamt nicht mehr als fünf Arbeitstage betragen. ³Erstrecken sich die Unterbrechungen auf mehr als fünf Arbeitstage, entscheidet die/der Praktikumsbeauftragte der Hochschule, ob und in welchem Umfang die Fehltage nachzuholen sind. ⁴Die Praktikantin/der Praktikant muss nachweisen, dass sie/er die Unterbrechung nicht zu vertreten hat.

§ 9 Beendigung des Praktikumsverhältnisses

- (1) Das Praktikumsverhältnis endet mit Ablauf des auf Seite 1 des Vertrags genannten Zeitraums, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Das Praktikumsverhältnis kann nach vorheriger Anhörung der Hochschule aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist oder bei Aufgabe oder Änderung des Praktikumsziels mit einer Frist von zwei Wochen vorzeitig beendet werden.
- (3) Die Kündigung des Vertrages bedarf der Schriftform.
- (4) Die Hochschule ist durch die Praktikantin/den Praktikanten im Fall der vorzeitigen Beendigung des Praktikums unverzüglich schriftlich zu verständigen.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Übernahme in ein Arbeitsverhältnis nach Beendigung des Praktikums wird durch diesen Vertrag nicht begründet.

§ 10 Zeugnis

Bei Beendigung des Praktikumsverhältnisses ist ein Zeugnis auszustellen, das sich nach den jeweiligen Erfordernissen des Praktikumsziels auf den Erfolg des Praktikums erstreckt sowie den Zeitraum des abgeleisteten Praktikums und etwaige nicht nachgeholte Fehlzeiten ausweist.

§ 11 Ausschlussfrist und Streitigkeiten

¹Ansprüche aus dem Praktikumsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Fälligkeit von der Praktikantin/dem Praktikanten oder von der Vertreterin/von dem Vertreter des Praktikumsbetriebs in Textform geltend gemacht werden. ²Die Ausschlussfrist gilt nicht für Ansprüche aus vorsätzlich begangener Vertragsverletzung oder vorsätzlicher unerlaubter Handlung. ³Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus.